

# AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

# „Riechheimer Berg“

Jahrgang 23

Samstag, den 25. Januar 2020

Nummer 1

Nächster Redaktionsschluss: 13.02.2020

Nächster Erscheinungstermin: 22.02.2020

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER  
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## Öffnungszeiten der Verwaltung

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft in Kirchheim

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	036200 / 624 - 0
Fax:	036200 / 624-44
Telefon Kasse:	036200 / 62422 und 62423

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

derzeit im Amt Wachsenburg,  
Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg

Dienstag	14:30 - 17:30 Uhr
Telefon-Nr.:	03628 / 583716

### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt und Standesamt in Stadtilm

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	03629 / 668833

## Info - Kindertageseinrichtungen

### Sprechzeiten der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen

**Frau Horeis in der Verwaltung der VG „Riechheimer Berg“  
in Kirchheim: Dienstag von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr**

Uns bzw. Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie wie folgt in den Kindertageseinrichtungen:

**Kita Elleben „Im Wiesengrund“**  
04.02.2020 16:00 - 17:00 Uhr

**Kita Osthausen „Osthäuser Rasselbande“**  
12.02.2020 16:00 - 17:00 Uhr

**Kita Wüllersleben „Pfiffikus“**  
10.02.2020 16:00 - 17:00 Uhr

**Kita Elxleben „Die kleinen Strolche“**  
27.02.2020 16:00 - 17:00 Uhr

**Kita Dornheim „Die lustigen Frösche“**  
10.02.2020 16:00 - 17:00 Uhr

Selbstverständlich können auch Termine außerhalb dieser Sprechzeiten vereinbart werden.  
Tel.: 036200/ 62441

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

## AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„RIECHHEIMER BERG“

## MITTEILUNGEN

**Festsetzung der Grundsteuer****der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wüllershausen und Witzleben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. 2020 für Quartalszahler und der 01.07.2020 für Jahreszahler.

Zu spät überwiesene Zahlungen werden mit Säumniszuschlägen belastet. Bei Nichtzahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Mönchsgasse 81, 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Bitte beachten Sie:**

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

**Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft  
„Riechheimer Berg“  
vom 19.12.2019 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.

429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 05.12.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Bösleben-Wüllersleben.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus den Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Bösleben-Wüllersleben.

**§ 2  
Wappen, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben trägt im oberen Halbkreis die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbkreis die Umschrift „Gemeinde Bösleben-Wüllersleben“ und zeigt die Abbildung des Wappens des Freistaates Thüringen.

**§ 3  
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4  
Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 5  
Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6  
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben;
  - b) die Erklärung der Gemeinde über die Genehmigungsfreistellung von Bauvorhaben nach § 63 a Thüringer Bauordnung

- c) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Banken und Kreditinstituten über ertragsbringende Geldanlagen der Mittel des Kassenbestandes und mit nicht zu Kassenmitteln gehörenden Geldbeständen (Rücklagen) - Geldanlagen
- d) die Bewirtschaftung der Rücklage (Einsatz zur Kassenbestandsverstärkung) - Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung
- e) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe;
- f) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung; im Vermögenshaushalt für Investitionen bis zu einer Höhe von **10.000,00 €**;
- g) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **10.000,00 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal **10** Jahren;
- h) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **5.000,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **1.000,00 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
- i) des Weiteren
- die Niederschlagung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro**;
  - der Erlass bis zu einem Betrag von **1.000,00 Euro**;
  - die Stundung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro** auf die Dauer bis zwölf Monaten;
- j) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- k) die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von **5.000,00 Euro** und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von **5.000,00 Euro** jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
- l) die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall **1.000,00 Euro** nicht übersteigen.

## § 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **20,00 €** sowie ein Sitzungsgeld von **16,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	<b>530,00 €</b>
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	<b>132,50 €</b>

(6) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister länger als drei Monate verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters für die über drei Monate andauernde Vertretung bis zu festgesetzten Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht. Hierzu wird für den angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bösleben Ortsmitte,  
vor dem Grundstück Erfurter Straße 20
2. Wüllersleben Ortsmitte,  
vor dem Grundstück Arnstädter Straße 44

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bösleben Ortsmitte,  
vor dem Grundstück Erfurter Straße 20
2. Wüllersleben Ortsmitte,  
vor dem Grundstück Arnstädter Straße 44

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 11****Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 12****Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.09.2009, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.04.2011 und 2. Änderungssatzung vom 08.02.2017, außer Kraft.

**Hinweis**

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Bösleben, den 19.12.2019

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

**gez. Matthias Wacker**

**Bürgermeister**

-Siegel-

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben vom 05.12.2019

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **6 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift Sitzung vom 19.09.2019**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil- der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2019 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **7 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Vergabe der Leistungen zur Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage Wüllersleben im Zuge der Maßnahmen zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt - Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben bevollmächtigt zur Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage an der Ortsdurchfahrt Wüllersleben im Bereich der Arnstädter Straße im Kurvenbereich der Straße in Richtung Bösleben den Bürgermeister nach Vorliegen und Auswertung von vergleichbaren Angeboten zur Beauftragung der notwendigen Leistungen zur Lieferung und Montage der Leuchten. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt über die Haushaltsstelle 2.6300026.940000 „Neugestaltung OD Wüllersleben“

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **8 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Vergabe von Planungsleistungen zur Investitionsmaßnahme soziokulturelles Mehrzweckgebäude Possingsweg Bösleben**

Der Gemeinderat beschließt in Vorbereitung und Realisierung des Investitionsvorhabens „Neubau soziokulturelles Mehrzweckgebäude“ Bösleben die Vergabe der Planungsleistungen im Leistungsbild Gebäudeplanung an das Architekturbüro

Horny Architekten

Barbarosahof 5

99092 Erfurt

Der Bürgermeister wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur stufenweisen Beauftragung der notwendigen Planungsleistungen bevollmächtigt.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **9 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Hauptsatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **10 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Geschäftsordnung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **11 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 13.09.2001.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **12 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Forstwirtschaftsplan 2020****Kommunalwald der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2020 Kommunalwald der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **13 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Deckungsbeschluss - Gewerbesteuerumlage IV. Quartal 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung auf der Haushaltsstelle Gewerbesteuerumlage (1.9000.8100) in Höhe von 1.600,00 € nach § 58 Abs. 1 ThürKO wie folgt zu:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben 1.9000000.810000	Gewerbesteuerumlage	1.600,00 €
Deckung durch: Minderausgaben 1.7710000.550000	Bauhof - Haltung v. Fahrzeugen	1.600,00 €

Beschluss-Tag: **05.12.2019**

Beschluss Nr.: **14 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen****der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 24.04.2012**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 24.04.2012, gemäß beigefügter Anlage.



GEMEINDE DORNHEIM

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Dornheim vom 25.11.2019

Beschluss-Tag: **25.11.2019**Beschluss-Nr.: **12 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift vom 17.07.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **25.11.2019**Beschluss-Nr.: **13 / 2019**

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift vom 09.09.2019**

Gemeinde Dornheim beschließt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2019 in der als Anlage beigefügten Form.

GEMEINDE ELLEBEN

### Information und Einladung zur Bürgerveranstaltung

**Anschluss von Elleben an die  
Verbandskläranlage (VKA) Arnstadt  
sowie begleitend Erneuerung bzw.  
Ausbau des Trinkwassernetzes**



**IV. BA Elleben Ost - Ortsentwässerung und Trinkwasserversorgung 2020/2021**

-> **Hofgasse, An der Dorfstraße, An der Schwemme,  
Dorfanger und Auf dem Stufenberg**

**Sehr geehrte Grundstückseigentümer,  
sehr geehrte Anwohner!**

Elleben befindet sich in der Wasserschutzzone III der Erfurter Wasserwerke. Nach dem Entwurf der „Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung der Erfurter Wasserwerke - VO WSG Erfurt“ wird die zeitliche Umsetzung an eine Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik (biologische Abwasserbehandlung) für die Entsorgungsgruppe Elleben mit den Orten Elleben, Osthausen und Wülfershausen bis spätestens 2030 gefordert. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2013 des Zweckverbandes ist hierzu der Anschluss von Elleben an die VKA Arnstadt über Elxleben bis 2023 in mehreren Bauabschnitten vorgesehen. In den vergangenen Jahren wurde das Entwässerungsnetz der Ortsdurchfahrt Elleben in Vorbereitung eines zukünftigen Anschlusses an eine zentrale Kläranlage bereits im Trennsystem neu ausgebaut.

Der Verbindungssammler von Elleben nach Elxleben wurde Ende vergangenen Jahres fertiggestellt. Die Bereiche Sackgasse, Langgasse und Mühlgasse befinden sich im Bau und sollen bis Ende 2020 zur Fertigstellung kommen, mit denen dann auch eine Überleitung der Schmutzwässer der Ortsdurchfahrt gewährleistet ist. Mit dem nunmehr anstehenden IV. Bauabschnitt in den Jahren 2020/2021 wird das Abwasser- und Trinkwassernetz im östlichen Teilbereich weiter ausgebaut bzw. erneuert. Auch dieser Bauabschnitt wurde in das Förderprogramm 2021 des Freistaates Thüringen eingeordnet.

Zur Anbindung von Elleben an die VKA Arnstadt ist der weitere Ausbau des Ortsentwässerungsnetzes im Trennsystem notwendig. Begleitend zu den Ausbaumaßnahmen des Abwassernetzes erfolgt auch die Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetzes. Über das neu zu errichtende Schmutzwassernetz sind dann sämtliche anfallende häuslich-sanitäre Schmutzwässer zur Ableitung zu bringen.

Das Abwassernetz von Elleben sowie der Verbindungssammler nach Elxleben dienen zukünftig auch der Abwasserüberleitung von Osthausen und Wülfershausen zur VKA Arnstadt.

Über die VKA Arnstadt ist eine ordnungsgemäße biologische Abwasserbehandlung der anfallenden Schmutzwässer von Elleben gewährleistet. Eine Betreibung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich. Zudem sind die Belange der Trinkwasserschutzzone III mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu beachten. Insbesondere wird auf den Entwurf der VO WSG verwiesen.

Im Zuge der Anbindung von Elleben an die VKA Arnstadt entsteht eine Beitragspflicht gemäß der Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes. Zur Information über die weiteren Vorhaben des Zweckverbandes in Elleben, daraus entstehende Beeinträchtigungen sowie ggf. erforderlichen Handlungsbedarf zur wasser- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgung der Grundstücke und die entstehenden Beitragspflichten laden wir Sie ein zur

**Bürger-/Informationsveranstaltung  
am Dienstag, 04.02.2020, 18:00 Uhr,  
in Elleben, Dorfstraße 65  
(Zum einkehrenden Apostel).**

Wir bitten Sie, diesen Termin zu Ihrer Information sowie auch zu Abstimmungszwecken wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung  
Eigenbetrieb**

### Übersichtsplan

**IV. BA Elleben Ost -  
Ortsentwässerung und Trinkwasserversorgung 2020/2021:**



## MITTEILUNGEN

**Brennholzverkauf  
der Waldgenossenschaft  
„Haardt-Loh-Elleben“**

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Brennholz Eiche und Esche (schwaches-mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei. Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen!

Anfragen bitte unter Tel. 0176/78283394 - Herr M. Wagner

Der Vorstand

## NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„RIECHHEIMER BERG“

## MITTEILUNGEN

**Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden****Wohnungen zu vermieten****Witzleben**

In der **Zimmargasse 42 in 99310 Witzleben** ist eine **3-Zimmer-Wohnung** mit einer Größe von ca. 96 m<sup>2</sup> zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 377,91 € zzgl. 182,09 Euro NK, Warmmiete 560,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

**Bösleben**

In der **Häckerlingsgasse 21 in 99310 Bösleben** ist eine **3,5 Zimmer-Wohnung** mit ca. 80,04 m<sup>2</sup> zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 400,20 € zzgl. 160,80 € NK, Warmmiete gesamt 550,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**, Tel.: 036200/62431

**Kinderkleidermarkt in Kirchheim**

Am Samstag, den **7. März 2020**, findet in der Sporthalle in Kirchheim der Kleider- und Spielzeugmarkt für Kinder statt.

**Ab 11.00 Uhr** werden Kinderwagen, Autositze, Babywippen, Kinder- und Reisebetten, Laufstühle, Hochstühle und auch große Spielsachen wie Puppenküchen, Fahrräder, Dreiräder, Roller usw. in einem Zelt neben der Halle angeboten.

**In der Sporthalle beginnt der Verkauf um 12.00 Uhr und endet wie im Zelt um 15.00 Uhr.** Angeboten werden gut erhaltene Baby- und Kinderbekleidung für Frühjahr und Sommer, nach Größen sortiert (von 50/56 bis 176), sowie Spielzeug, Bücher, DVDs und Spiele. Schwangere mit gültigem Mutterpass werden mit einer Begleitperson **ab 11.30 Uhr** eingelassen. Für das leibliche Wohl bietet die Cafeteria Kaffee, Saft, Kuchen und Waffeln. Auch für Herzhaftes vom Rost wird gesorgt.

Der Erlös des Marktes wird für Kinder- und Jugendprojekte gespendet.

Wir wünschen den Anbietern gute Umsätze, den Käufern echte Schnäppchen und uns allen viel Erfolg.

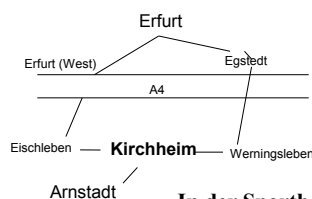
Der nächste Kinderkleidermarkt für Herbst- und Winterartikel ist für Samstag, den 19. September 2020, in Kirchheim geplant.



47.

**Kinderkleidermarkt  
7. März 2020****Sporthalle Kirchheim**

Der Verkauf von großen Spielsachen, Autositzen und Kinderwagen beginnt um **11.00 Uhr** im Zelt neben der Sporthalle.



In der Sporthalle werden Frühjahrs- und Sommerbekleidung, nach Größen von 50/56 bis 176 sortiert, Sportartikel, Schuhe, Umstandsmoden, Spielsachen, Babybedarf, usw. von **12.00 - 15.00 Uhr** angeboten.

Schwangere mit gültigem Mutterpass werden mit einer Begleitperson ab 11.30 Uhr eingelassen.

Bitte keine Taschen und Rucksäcke mit in die Sporthalle nehmen.

Der Erlös wird für Kinder- und Jugendprojekte gespendet.

[www.kinderkleidermarkt-kirchheim.de](http://www.kinderkleidermarkt-kirchheim.de)

## GEMEINDE ALKERSLEBEN

## ALTERSJUBILÄEN

**Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag****Alkersleben**

am 02.02.	zum 80. Geburtstag	Koinzer, Heinz
am 09.02.	zum 75. Geburtstag	Döring, Otfried
am 10.02.	zum 80. Geburtstag	Koinzer; Margot
am 24.02.	zum 85. Geburtstag	Hirschmann, Marie-Luise



## SONSTIGE MITTEILUNGEN

## Winter in vergangenen Zeiten

Das Thema „Wetter“ war bei unseren Vorfahren, wie anzunehmen, auch von Interesse. Gelegentlich findet man in alten Aufzeichnungen aus früherer Zeit Bemerkungen über die Witterung der Jahre. Das vor allem, wenn extremes Wetter die Ernte schmälerete und infolge Hungersnot für die Bevölkerung drohte.

Die Pfarrer Hedenus, Pansner und Schuchardt überließen uns einige kurze Nachrichten zu dem Thema während ihres Wirkens in Alkersleben im 18. Jahrhundert.

Exakte meteorologische Messwerte liegen verständlicher Weise nicht vor, jedoch die visuellen Angaben vermitteln uns trotzdem eine Vorstellung vom damaligen Wetter. Extreme kalte und auch milde Winter hatte man vormals auch schon erlebt. Starke Kälte und Schnee scheinen jedoch früher häufiger in unserer Region aufgetreten zu sein. Unsere Vorfahren waren hohen Belastungen durch die Witterung ausgesetzt. Eine zentrale Heizung in den Häusern, wie heute, gab es nicht. In den meisten Zimmern herrschten Minustemperaturen wie außen, nur die Küche und wenn vorhanden, ein kleines beheizbares Stübchen mit Kachelofen waren großer Fortschritt zum Aufwärmen am Tag. Nachts wurde nicht geheizt. Das einzige Brennmaterial Holz war sehr knapp und sparsam wird man damit umgegangen sein.

Dieser Winter 2019/20 zeigte sich bis nach Mitte Januar sehr gelinde. Ist es die Folge der Erderwärmung, wie geredet wird? Oder sind es nur einige milde Jahre und folgen solche wie es schon einmal war. Die Zukunft wird es erst zeigen.

Nachrichten über Winterwetter über einige Jahre des 18. Jahrhunderts möchte ich in der wörtlichen Formulierung, wie sie damals aufgeschrieben, wiedergeben:

1739

„In diesen Jahr ist 14 Tage vor Advent ein entsetzlich großer Schnee gefallen, welcher Wege und Stege inpassabel gemacht, er hat über 4 Wochen gelegen, aber ganz klein Wasser gegeben.“

...

1740

„... dieses 1740 Jahr ist ein recht notables und fatales Jahr ... entsetzlich kalter und lang anhaltender Winter, alle Früchte sind aber einen Monat später ausgeschlagen gewesen.“

1742

„Dieses Jahr ist wieder sehr kalt gewesen, wie am Anfang, da sich die kalte Witterung bis zum Pfingstfeste verzog, daher alle Feldfrüchte sehr spät und langsam reifen.“

1750

„In diesen 1750 Jahr ist der Winter sehr warm gewesen und keine Kälte außer im Frühjahr etliche Tage. Es ist ein gesegnetes Jahr gewesen da es Früchte genug allhier gab, dass die Leute nicht gewusst, wo sie alle hinbringen sollen. Anderlich sind die Zwetschgen wohl gerathen. Der Sommer ist sehr warm und fruchtbar gewesen. Schwere Gewitter, die aber herum und keinen Schaden gethan.“

1780

„In diesen Jahre sind im Winter die Obstbäume erfroren, dass sie bisher nach der Schale zu das Leben haben und nach und nach absterben können.“

1784

„Der Winter 1783-84 war sehr kalt, ungewöhnlich hoher Schnee, ungewöhnlich hohes Eis und großer Wassermangel, so streng, als er bey Menschengedenken nicht gewesen ist.“

Der oft gefallene und übereiste Schnee und durch die vielen Windwehen vielen Reisenden höchst gefährlich, vielen sogar tödlich ...

Die Wasserflut vom 25ten Februar bis zum 28ten machte den Ettischlebern den vormittägigen Gottesdienst und den Alkerslebern über der Wipfra die Besichtigung des selbigen Gottesdienstes unmöglich.“

1785

„Im Frühjahr hielt ein schwerer Nachwinter, Eis, Schnee und Sturmwinde, ungewöhnlich lange an.“

1788

„... die Früchte geben wenig Körner und kleine Körner und wenig Stroh.“

Die schwere Kälte vom December 1788 bis zur Mitte des Januar 1789 war der Kälte in den Jahren 1709, 1740 und übertraf zum Theil 1780.

Es waren viele Menschen erfroren und einige von Wölfen gefressen worden, faßt alle Äpfel und Erdäpfel waren in den Häußern erfroren. Nach dem kam gelinde Witterung, so dass ohngeachtet das Eis die Wasserbette bis auf den Grund angefüllt hatte; dennoch keine sonderliche Wasserflut, fast kein Schade entstand.“

1790

„Der Winter 1789/90 war ungewöhnlich gelinde, fast ohne Schnee und Eis, ...“

1795

„Der Winter 1794/1795 war ungewöhnlich streng. Im Februar gelinde Witterung.“

In den Aufzeichnungen ist über kaltes Winterwetter zu erfahren, solches wir in vergangenen Jahrzehnten nicht erlebten. Obstbäume litten an Frostschäden. Das Eis in der Wipfra reichte bis auf deren Grund. Schneemassen waren gefallen, die den Verkehr zu Fuß oder zu Pferd zum Erliegen brachten. Wie erginge es dann dem heutigen Autoverkehr?

Mit dem Erwähnen des Erfrierens von Erdäpfeln in den Kellern der Häuser wurden im Jahre 1788 erstmalig die Kartoffeln (Erdäpfel) in Alkersleben genannt.

K. Wagner

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

## Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr  
Bösleben-Wüllersleben  
verlor einen langjährigen Kameraden  
und Freund.



## Waldemar Hahn

In den Jahrzehnten seines Wirkens in der Freiwilligen Feuerwehr haben wir ihn als jederzeit pflichtbewussten und zuverlässigen Kameraden schätzen gelernt.

Wir werden diese Jahre in dankbarer Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Bürgermeister und Gemeinderat  
Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Bösleben, im Dezember 2019

## ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

## Bösleben

am 03.02.	zum 70. Geburtstag	Spindler, Silvia
am 22.02.	zum 70. Geburtstag	Kießling, Barbara
am 28.02.	zum 70. Geburtstag	Lämmerzahl, Manfred

## Wüllersleben

am 08.02.	zum 85. Geburtstag	Wacker, Veronika
am 14.02.	zum 80. Geburtstag	Habermann, Willy





GEMEINDE DORNHEIM

## ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

## Dornheim

am 23.02. zum 80. Geburtstag Riemer, Barbara  
 am 28.02. zum 75. Geburtstag Dieter, Behrendt



GEMEINDE ELLEBEN

## ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

## Riechheim

am 04.02. zum 70. Geburtstag Vogler, Gerhard



GEMEINDE ELXLEBEN

## ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 11.02. zum 75. Geburtstag Poppitz, Heike



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Kirchgemeindeverband Elxleben-Witzleben

## Gottesdienste und Veranstaltungen

## Monatslosung Februar 2020:

*Ihr seid teuer erkauft;*

*werdet nicht der Menschen Knechte.*

1. Korinther 7, 23



## Donnerstag, 30. Januar

09.30 Uhr Elxleben

MiniClub  
(Krabbelgruppe)

## Samstag, 01. Februar

10-13.30 Uhr Osthausen

Liturgie-Workshop für ALLE  
Interessierten

Themen: Kirchenjahr, Vorbereitung  
und Mitwirkung im Gottesdienst,  
praktische Übungen  
Anmeldungen bitte im Pfarramt  
Elxleben

## Sonntag, 02. Februar, Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Elleben

Gottesdienst

10.30 Uhr Bösleben

Gottesdienst

## Montag, 03. Februar

19.30 Uhr Elxleben

Frauenkreis

## Mittwoch, 05. Februar

15.00 Uhr Osthausen

Gemeindenachmittag

## Mittwoch, 12. Februar

14.00 Uhr Elxleben

Seniorenkreis

## Mittwoch, 19. Februar

14.00 Uhr Alkersleben

Frauenkreis

19.00 Uhr Osthausen

Vorbereitungstreffen  
zum Weltgebetstag

## Donnerstag, 20. Februar

09.30 Uhr Elxleben

MiniClub (Krabbelgruppe)

16.00 Uhr Osthausen

Kinderkirche in den Gemeinderäumen  
im ehem. Pfarrhaus (bis  
17.30 Uhr)

## Samstag, 22. Februar

10-13.30 Uhr Elxleben

Treffen der Vor- und  
Hauptkonfirmanden im Pfarrhaus

## Sonntag, 23. Februar, Sonntag vor der Passionszeit - ESTO-MIHI

09.30 Uhr Alkersleben

Gottesdienst

10.30 Uhr Osthausen

Gottesdienst

## Sonntag, 01. März, 1. Sonntag in der Passionszeit - INVOKAVIT

09.30 Uhr Ettischleben

Gottesdienst

10.30 Uhr Achelstädt

Gottesdienst

## Freitag, 06. März

19.00 Uhr Osthausen

Weltgebetstag der Frauen im  
Gasthaus „Zum grünen Baum“  
„Steh auf und geh!“  
2020 kommt der Weltgebetstag  
aus Simbabwe



GEMEINDE WITZLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

### Witzleben

am 11.02. zum 75. Geburtstag Urspruch, Peter

### Achelstädt

am 22.02. zum 70. Geburtstag Reichetanz, Lothar



SONSTIGE MITTEILUNGEN

## Schalmeienkapelle Achelstädt

**Ein gesundes und glückliches neues Jahr 2020 wünscht die Schalmeienkapelle Achelstädt allen Freunden, Helfern und Sponsoren**

Vor 60 Jahren war die Schalmeienkapelle Achelstädt gegründet worden und inzwischen sind mehr als zehn Jahre seit dem Neustart vergangen. Im Sommer 2007 begannen einige Musiker damit, die alte Tradition der Schalmeienmusik wieder zu beleben. Wir musizieren gemeinsam und haben uns inzwischen zu einer stattlichen Kapelle entwickelt, die vielen Bürgern zu verschiedenen Anlässen eine Freude beschert. Durch unsere regelmäßigen, vierzehntägigen Proben im Achelstädter Feuerwehrhaus haben wir uns ein Repertoire von mehr als fünfzig Liedern verschiedener Genres geschaffen, mit dem wir unsere Gäste erfreuen. Wünsche werden gern erfüllt. Ob das „Rennsteiglied“, „Bad Moon Rising“ oder „Die alten Kameraden“, alles wird immer wieder gern gehört.

Unsere Musiker kommen aus Erfurt, Arnstadt, Kleinliebringen, Marlishausen, Stadtilm, Osthausen, Singen, Wüllersleben, Bösleben und natürlich aus Achelstädt.

Wir würden unsere Kapelle gern noch verstärken, und wer Interesse hat sich uns anzuschließen, kann sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Musikinteressierte allen Alters sind uns jederzeit willkommen.

Die Instrumente, Blas- und Schlaginstrumente, sind mit etwas Übung auch von Laien leicht zu erlernen. Also traut euch! Wir freuen uns auf euch.

Mitfahrgelegenheiten zu den Proben der Schalmeienkapelle können aus den oben genannten Orten organisiert werden.

### Die Mitglieder der Schalmeienkapelle Achelstädt

#### Kontakt:

Renè Poller: Tel.036200/60957 - Mobil 0172/7736244

oder

Ralf Schrickel: Tel. 036200/61548 - Mobil 0162/7935308



Impressum

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Mönchsgasse 81, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg  
Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Exleben, Osthausen-Wüllershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

